



Die Maßangaben im Plan sind für die fertig gestellten Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag/ Sonderwuschvereinbarung nicht verbindlich, da es sich im Grundriss um Rohbaumaße handelt und sich diese Maße aufgrund technisch erforderlicher Randbedingungen, Änderungen in der Ausführungsplanung sowie Maßtoleranzen ändern können.

Für die Planung und Bestellung von Einrichtungsgegenständen wie z.B. Küchenmöbel, Einbauschränke etc. ist ein örtliches Aufmaß nach Fertigstellung der Wand- und Deckenoberflächen (Fliesenbelag, Putz, Spachtelung) bzw. Bodenbeläge (Parkett, Fliesen etc.) zu nehmen.